

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket 27_Graben-Neudorf Verbundvergabe

Projekt G.016265531
Erneuerung Gleis 3 Bf Graben-Neudorf

Projekt G.016265530
Erneuerung Gleis 4 Bf Graben-Neudorf

DB InfraGO AG
Regionalbereich Südwest
Regionales Projektmanagement; Projekte Oberbau
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	7
0.1	Angaben zur Baustelle	7
0.1.1	Lage der Baustelle	7
0.1.2	Besondere Belastungen	8
0.1.3	Vorhandene Anlagen	8
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	8
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	8
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken	8
0.1.3.4	Oberbau	9
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	9
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	10
0.1.6	bleibt frei	10
0.1.7	bleibt frei	10
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	10
0.1.9	Baugrund	14
0.1.10	Bleibt frei	14
0.1.11	Bleibt frei	14
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	14
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	14
0.1.14	Schutzmaßnahmen	14
0.1.15	bleibt frei	15
0.1.16	bleibt frei	15
0.1.17	Hindernisse	15
0.1.18	Kampfmittel	15
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	15
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung	16
0.1.19	Baustellenverordnung	16
0.1.20	Auflagen Dritter	17
0.1.21	bleibt frei	17
0.1.22	Vorarbeiten des AG	17
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	17
0.2	Angaben zur Ausführung	18
0.2.1	Bauablauf	18
0.2.2	Erschwernisse	18
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	18

0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	18
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG	18
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN	19
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	21
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen.....	21
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	21
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	21
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	21
0.2.10	bleibt frei	21
0.2.11	bleibt frei	21
0.2.12	bleibt frei	21
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	21
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	21
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	23
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	23
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept	23
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept	23
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen	24
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik.....	26
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	26
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers.....	26
0.2.15.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	26
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	27
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	27
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	28
0.2.15.2.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	28
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	29
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau	29
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik.....	29
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	29
0.2.15.2.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren...	30
0.2.15.2.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	30
0.2.15.2.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	31
0.2.15.2.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung	32
0.2.15.2.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	32

0.2.15.2.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen.....	33
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber	34
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	35
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	35
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	35
0.2.20	bleibt frei	36
0.2.21	bleibt frei	36
0.2.22	bleibt frei	36
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5).....	36
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	37
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	38
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	38
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung.....	38
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung	38
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	38
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	38
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	38
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	38
0.2.32.1	Absteckung	38
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	39
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	39
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	39
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	41
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	41
0.4.1	Nebenleistungen	41
0.4.2	Besondere Leistungen	41
0.5	Technische Bearbeitung	41
0.5.1	Ausführungsunterlagen	41
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	41
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2).....	41

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Los	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	10	Erneuerung Gleis 3 (Streckengleis 4132-2) im Bf Graben-Neudorf • Erkundung der vorhandenen Packlage in vorlaufenden Sperrpausen: ca. 1.250 m • Gleiserneuerung in Einzelstoffen: ca. 1.130 m • Gleiserneuerung im Jochverfahren: ca. 119 m • Vollständige Bettungserneuerung konventionell: ca. 1.110 m • Vollständige Bettungserneuerung vor Kopf: ca. 119 m • Ausbau Packlage mit Einbau Ausgleichsschicht: ca. 262 m • Einbau Geotextil Anwendungsfall 3.14: ca. 435 m • Schienenwechsel / Anschlussbereiche (4 Abschnitte): ca. 54 m • Belastungsstopfgang • Sicherungs- und bauaffine Dienstleistungen
	11	Erneuerung Gleis 4 (Streckengleis 4132-1) im Bf Graben-Neudorf • Erkundung der vorhandenen Packlage in vorlaufenden Sperrpausen: ca. 1.352 m • Gleiserneuerung in Einzelstoffen: ca. 1.159 m • Gleiserneuerung im Jochverfahren: ca. 193 m • Vollständige Bettungserneuerung konventionell: ca. 1.159 m • Vollständige Bettungserneuerung vor Kopf: ca. 193 m • Einbau Geotextil Anwendungsfall 3.14: ca. 408 m • Schienenwechsel / Anschlussbereiche (8 Abschnitte): ca. 137 m • Belastungsstopfgang • Sicherungs- und bauaffine Dienstleistungen
	12	Artenschutzmaßnahmen • Störungsarme Baustellenbeleuchtung • Vergrämen von Reptilien • Reptilienschutzzaun • Ausweisung von Bautabuflächen
Realisierungszeitraum Lose 10 und 11 Erkundung der Packlage in vorlaufenden Sperrpausen: 04.03.2027 bis 15.03.2027 Erneuerung Gleise 3, 4 14.05.2027 bis 18.06.2027		

Realisierungszeitraum Los 12 (Leistungen Artenschutz)
Mitte April 2027 bis Bauende

Realisierungszeitraum Belastungsstopfgänge
25.09.2027 bis 27.09.2027

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Baden-Württemberg

Stadt/Landkreis: Landkreis Karlsruhe

Lage im Netz: IH-Standort Karlsruhe / IH-Standort Heidelberg

Strecken: 4132, Bruchsal - Rheinsheim, Streckenwechsel 4132/3450

Bahnhof: Graben-Neudorf

Los 10 Erneuerung Gleis 3

Strecke:	bezogen auf die Strecke 4132		
von km	9,875	bis km	9,040

Los 11 Erneuerung Gleis 4

Strecke:	bezogen auf die Strecke 4132		
von km	8,954	bis km	9,950

Lage des Bahnkörpers:
geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Siedlungsfläche (Industrie/Gewerbe, gemischte Nutzung, Handel und Dienstleistungen, Wohnfläche)

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Bahnsteige 2 und 3 im Bf Graben-Neudorf, sowie anschließend über Zwischen- und Randwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
-

Keine Zufahrt per Straße möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Gleis 17 im Bf Graben-Neudorf

Besonderheiten der Eingleisstelle:

- Zufahrt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz der Gemeinde Graben-Neudorf. Die Einfahrt erfolgt über die Heidelberger Straße.
- Gleis 17 liegt im Bereich der Eingleisstelle geländegleich ohne Überhöhung und ist mit einem Bahnübergangsbelag als Eingleisstelle hergerichtet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Bezeichnung und Lage der Gleise siehe Anlagen 3.3.15.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Siehe Anlage 3.3.16 Auflistung der Hindernisse, Oberbauformen und Besonderheiten.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Alle bekannten kreuzenden Kabel und Leitungen siehe Anlagen 3.3.16 Auflistung der Hindernisse, Oberbauformen und Besonderheiten.

Der AN hat sich bei den zuständigen Stellen nach der Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger (Dritter) zu erkundigen, und die Kabel und Leitungen entsprechend zu behandeln und zu schützen.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Los 10 Erneuerung Gleis 3

Los 11 Erneuerung Gleis 4

Streckenstandard	D4 (22,5t - 8,0 t/m)
Streckenklasse	G 120
Streckenbelastung	> 10.000 Lt/d < 20.000 Lt/d

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Los 10 Erneuerung Gleis 3

Umbaugleis 3 VzG= 80/90 km/h

Nachbargleis 2 VzG= 200 km/h

Nachbargleis 4 VzG= 80/90 km/h

Los 11 Erneuerung Gleis 4

Umbaugleis 4 VzG= 80/90 km/h

Nachbargleis 3 VzG= 80/90 km/h
Nachbargleis 5 VzG= 50 km/h

Gleisgeometrie:**Los 10 Erneuerung Gleis 3**

Kleinsten Radius: $r = 360 \text{ m}$
Größte Überhöhung: $u = 90 \text{ mm}$
Größte Längsneigung: $i = 4,246\text{‰}$

Los 11 Erneuerung Gleis 4

Kleinsten Radius: $r = 442 \text{ m}$
Größte Überhöhung: $u = 80 \text{ mm}$
Größte Längsneigung: $i = 2,408\text{‰}$

Gleisabstände:**Los 10 Erneuerung Gleis 3****Los 11 Erneuerung Gleis 4****Gleisabstände zwischen Gleis 3 und Gleis 4**

Von Km	Bis Km	Gleisabstand
9,0+00,00	9,2+17,62	> 8,00 m bis 4,50 m
9,2+17,62	9,4+370,86	4,50 m
9,4+370,86	9,5+18,09	4,50 m bis ca. 6,50 m bis 4,50 m
9,5+18,09	9,9+50,00	4,50 m

Los 10 Erneuerung Gleis 3**Gleisabstände zwischen Gleis 3 und Gleis 2**

Von Km	Bis Km	Gleisabstand
9,2+00,00	9,4+350,00	ca. 10 m bis 11 m
9,4+350,00	9,4+700,00	Von ca. 10 m auf 4,50 m
9,4+700,00	9,9+00,00	4,50 m

Los 11 Erneuerung Gleis 4**Gleisabstände zwischen Gleis 4 und Gleis 5**

Von Km	Bis Km	Gleisabstand
9,4+30,00	9,4+780,00	ca. 10 m bis 11 m

0.1.3.4 Oberbau

Angaben zur Oberbauanordnung siehe „Anlagen 3.3.16. „Auflistung der Hindernisse, Oberbauformen und Besonderheiten“ und Anlage 3.3.3. Lagepläne Bauleistungen.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Bleibt frei.

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Stellt der AG dem AN die in den Ausschreibungsunterlagen dargestellten Bereitstellungs- und Lagerflächen für die Dauer der Bauzeit zur Verfügung, gelten folgenden Regelungen als vertraglich festgelegt und mit den Einheitspreisen abgegolten:

- Der AN ist Betreiber dieser Flächen.
- Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen

Bereitstellungsflächen:

Fläche A im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine stark verdichtete Gleisnebenfläche in dauerhafter Nutzung.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 3.500 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche C im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.

- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Gleiszwischenfläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 500 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche D im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Gleiszwischenfläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 1.550 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche E im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Gleiszwischenfläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 550 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche F im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Gleiszwischenfläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 450 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche G im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt neben den Gleisen 17-27 im Bf Graben-Neudorf.

- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist nördlich stark verdichtet mit Ruderalvegetation; südlich stark verdichtet und vegetationslos.
- Zufahrt per Straße über das öffentliche Straßen- und Wegenetz der Gemeinde Graben-Neudorf über die Hertzstraße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 2.500 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, für die Bereitstellung von Schienenschrott und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche H im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Gleiszwischenfläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 600 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche I im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Gleiszwischenfläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 500 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche J im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Fläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 1.500 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche K im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt im Bereich der zu erneuernden Gleise 3 und 4 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Fläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 500 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche L im Bf Graben-Neudorf

- Nutzungszeitraum 28.04.2027 bis 27.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt zwischen den Gleisen 2 und 3 im Bf Graben-Neudorf.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Fläche mit Ruderalvegetation.
- Keine Zufahrt per Straße.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 950 m².
- Verwendung für die Abstellung von Maschinen und Geräten, als Montage- und Demontageplatz für Gleisjoche und für den Umschlag von Schüttgütern.

Fläche M im Bf Mannheim-Friedrichsfeld / Neu-Edingen

- Nutzungszeitraum 26.04.2027 bis 25.06.2027. Die Beräumung der Fläche muss innerhalb des Nutzungszeitraums abgeschlossen werden.
- Die Fläche liegt seitlich des Gleises 14 im Bf Mannheim-Friedrichsfeld.
- Eigentümer DB InfraGO AG
- Die Fläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Fläche ist eine verdichtete Fläche mit Ruderalvegetation.
- Zufahrt ist über das öffentliche Straßen- und Wegenetz der Stadt Mannheim über die Straße Saarburger Ring möglich.
- Die Größe der Fläche beträgt ca. 3.100 m².
- Verwendung für den Straße-/Schiene-Umschlag von PSS, Grundsotter und Schrott.

Wenn der Auftragnehmer Folien für die Sicherung einer oder mehrerer Flächen einsetzt, verbleiben die Folien im Eigentum des AN und sind nach Abschluss der Flächennutzung durch den AN bzw. den AG rückzubauen und nachweislich zu entsorgen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung 1 km nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen

Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.
(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde untersucht.

Auszüge aus den Baugrundgutachten liegen als Anlage 3.5 bei.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Bleibt frei.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Zu den Artenschutzmaßnahmen siehe Anlage 3.18.02 Artenschutzfachbericht (AFB). Die Vorgaben des AFB sind nach den Weisungen der Umweltfachlichen Baubegleitung (UBB) für die zu erneuernden Anlagen dieser Ausschreibung anzuwenden.

Folgende Artenschutzmaßnahmen sind durch den AN zu erbringen:

- Zeitliche Regelung für Baufeldfreimachung: Rückschnitt von Sträuchern und Gehölzen (001_V)
- Störungsarme Baustellenbeleuchtung
 - Abgeschirmte, niedrige Beleuchtung mit Ausrichtung nach unten
 - Gezielte Ausleuchtung des Arbeitsbereichs. Keine seitliche Lichtabstrahlung oberhalb von 70 Grad zur Vertikalen

- Verwendung umweltfreundlicher Leuchtmittel wie LED-Lampen (3000K), Entladungslampen mit Quarzbrenner oder Natriumniederdrucklampen
- Vergrämen von Reptilien
 - Mähen des Bereichs einschließlich Abräumen des Mahdguts
 - Entfernen sämtlicher Versteckmöglichkeiten
- Reptilienschutzzaun
 - Aufbau eines Schutzzauns aus glatter Folie (50 cm hoch und 10 cm tief in den Boden einbindend)
 - Einbau von Ausstiegshilfen
 - Der Zaun ist während der Bauzeit Instand zu halten, Beschädigungen sind zu beseitigen
 - Regelmäßige Überprüfung der Funktionalität (ca. 14-tägiger Turnus) durch die UBB
- Ausweisung von Bautabuflächen
 - Ausweisen von wertvollen Lebensräumen, die nicht befahren und betreten werden dürfen
 - Absichern der Flächen durch Bau- oder Reptilienschutzzäune

Umgang mit Ruderalflächen im Baustellenbereich einschl. Flächen

Im Bereich von Gleisanlagen befinden sich häufig Ruderalflächen, d.h. in der Regel mit Schotter durchsetzte Rohbodenflächen mit spärlicher Flora (Ruderalflora) und Fauna, die einen Lebensraum für geschützte Pflanzen- und Tierarten bieten.

Sofern solche Flächen im Baubereich angetroffen werden und nicht ausdrücklich in diesen Vorbemerkungen zur Nutzung ausgewiesen wurden, ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch den AN, beispielsweise zur Lagerung von Material oder zum Abstellen von Baugeräten und Maschinen, nicht zulässig, auch nicht kurzzeitig.

Falls Unsicherheit in Bezug auf die Einschätzung einer Fläche als Ruderalfläche besteht, entscheidet die Bauüberwachung des AG.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Es wurde der Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestätigt. Der Kampfmittelverdacht konnte durch die Luftbildauswertung nicht ausgeschlossen werden. In allen Umbaubereichen besteht der Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Der AN führt nach dem konventionellen Gleis/Weichenrückbau eine vollflächige, punktuell Bodeneingreifende Kampfmittelräumung durch. Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

1. Visuelle Absuche des Abschnitts, Entfernung von oberflächlich sichtbarem Kleineisen und metallischen Abfällen
2. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung im Schotterbett vor dessen Ausbau unter Einsatz von Metallsuchgeräten (MSG), ggf. auch Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 30cm.
3. Erteilung Arbeitsfreigabe für lagenweisen Schotterausbau und Kampfmitteltechnische Fachaufsicht beim Ausbau des Schotters. Punkt 2 und 3 bis Erreichen des Planums wiederholen.
4. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung auf dem Planum nach Ausbau des Schotters unter Einsatz von Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 1,0m
5. Dokumentation der Arbeiten und Ausstellung Kampfmittelfreigabebescheinigung.

Der AG übergibt hierfür vor der Ausführung ein auf den Bauablauf des AN angepasstes Räumkonzept, sowie eine Gefährdungsabschätzung.

Freizumessende Abschnitte/Anlagen:

- Gesamter Aushubbereich

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Die Baustelle befindet sich abschnittsweise im Bereich von angrenzenden Wohnsiedlungen. Lärmin-
tensive Arbeiten in diesen Teilbaustellen sind, soweit keine zwingenden betrieblichen (z.B. Sperrzei-
ten) oder bautechnologischen Gründe dagegen stehen, in der Zeit von täglich 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
auszuführen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG als Anlage 3.01 beigelegt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten gemäß Rahmenterminplans des AG .

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei.

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffinen Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten, die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.), ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Hinweis: Nach dem Aufbau der Festen Absperrung an Gleis 2 Bf Graben-Neudorf gilt bis zum Beginn der Umbausperrung der Gleise 3 und 4 in Gleis 2 eine LZB-La Kennzahl 16. Damit muss die Feste Absperrung an Gleis 2 für eine Geschwindigkeit von 160 km/h zugelassen sein.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Lf - Signale
Angaben zu La-Stellen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung El6-Signale
Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.24 Oberleitung beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

Anwesenheit Sicherheitsaufsicht

Die Anwesenheit der Sicherheitsaufsicht ist über den gesamten Zeitraum aller Umbausperrpausen (Anlagen 3.15) zu gewährleisten, der Preis ist in die Leistungspositionen der Sicherungsleistungen einzurechnen.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Bleibt frei.

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren

landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Altschienen, Kleineisen (nicht Zwischenlagen) und sonstiger Schrott	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen Holz, Beton	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter, Boden, Packlage	Auftraggeber	0.2.15.1
Beton aus dem Rückbau von Anlagen (falls anfallend)	Auftragnehmer	0.2.15.2
Zwischenlagen, Winkelführungsplatten aus Kunststoff	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben (falls anfallend)	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
-------------	----------	------------	--------------	-----

Nach Wahl des AN	Altschienen, Kleineisen und sonstiger Schrott	Entsorgung	LKW des AG	Fläche D Bf Mannheim-Friedrichsfeld (Transport zwischen Ausbaustelle und Übergabestelle durch AN)
Nach Wahl des AN	Altschwellen (Beton, Holz)	Entsorgung	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt Mannheim-Waldhof
Nach Wahl des AN	Altschotter	Entsorgung	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt Mannheim-Waldhof
Nach Wahl des AN	Boden	Entsorgung	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt Mannheim-Waldhof
Nach Wahl des AN	Packlage	Entsorgung	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt Mannheim-Waldhof
Nach Wahl des AN	Aushub aus dem Abtrag von Randwegen	Entsorgung	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt Mannheim-Waldhof

Trennung von Fahrschienen und weiterem Schrott zur Abholung per LKW des AG

Der Schienenschrott und weiterer Schrott ist auf Längen von 6 m zur LKW-Entsorgung zu trennen.

Wagengestellung durch den AN

Der AN stellt alle Bahnwagen, die für den Transport auszubauender und an den AG auf den Bereitstellungsflächen zu übergebenden Stoffe vom Ausbauort zum Bereitstellungsort notwendig sind. Der Transport der Stoffe zwischen Baustellenbereich und Bereitstellungsfläche erfolgt durch den AN. Die Art und Anzahl der Wagen sind im Terminplan/Bauablaufplan des AN anzugeben.

Mengenbeschränkungen Bahntransport

Entsorgungskapazität Altschotter/Boden/Gemisch/Bettungsrückstände per Schiene auf öffentlichen Wagen bis zu 1.600 t/Tag. Die angegebene Entsorgungskapazität gilt nur, wenn nicht zeitgleich weitere Stoffe auf öffentlichen Wagen entsorgt werden. Rückgabefrist der Wagen: 48h. Keine Wagengestellung und keine Rücknahme am Samstag, Sonntag und am Feiertag.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

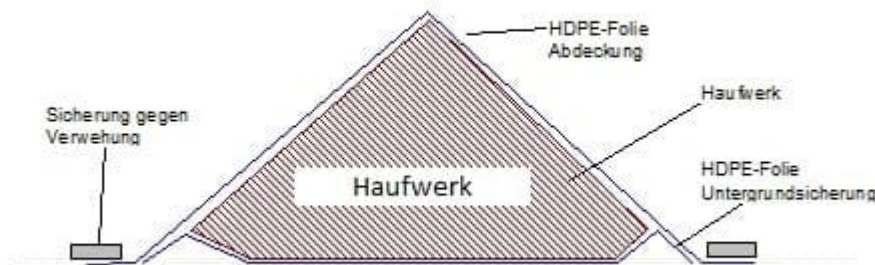
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2 als gefährlicher Abfall (gA) auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

- Kunststoff (z.B. Zwischenlagen, Winkelführungsplatten)
- Beton
- Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk, Stubben (falls anfallend)

0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und die Projektleitung, die BÜW und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜW) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen. Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Südwest, Projekt 27_Graben-Neudorf
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbrauchsmaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbstständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Bleibt frei.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV-Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis aus, das sich an den in Anlage 1 Tab. 1 – 4 und Anlage 4 Tab. 2.2 der der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen bzw. Materialwerten orientiert, aber um zusätzliche Materialwerte erweitert wurde. Diese zusätzlichen Materialwerte sind erforderlich, um alle relevanten Schadstoffe zu erfassen und um die mineralischen Abfälle als gefährlich / nicht gefährlich einstufen und einer AVV-Nr. zuzuordnen zu können. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und

Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehenes Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau

Bleibt frei.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Bleibt frei.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DB xy, siehe Original-AE im Anhang.“

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

0.2.15.2.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung

Bleibt frei.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Nettoverwägung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen. Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
Fr. 14.05.2027 16:00 Uhr	Neuschienen (Langschienen bis 120 m) (AN stellt Entladevor- richtung)	Öffentliche Wagen des AG	Tarifpunkt Mannheim- Waldhof	Los 10 Los 11
Nach Wahl des AN	Schwellen (Be- ton)	Öffentliche Wagen des AG	Tarifpunkt Mannheim- Waldhof	Los 10 Los 11
Nach Wahl des AN	Schwellen (Kunststoff, FFU74)	LKW des AG	Fläche G Bf Graben-Neudorf	Los 10 Los 11
Nach Wahl des AN	Fangvorrichtun- gen (als Schwel- lensatz)	LKW des AG	Fläche G Bf Graben-Neudorf	Los 10 Los 11
Nach Wahl des AN	Grundsotter für Einbau aus Nachbargleis	Schüttgutkippw- agen (10 Bar-Anschluss an Az-Lok notwendig)	Tarifpunkt Mannheim- Waldhof	Los 10 Los 11
Nach Wahl des AN	Grundsotter für Einbau vor Kopf	LKW des AG	Fläche M Bf Mannheim-Fried- richsfeld (Transport zwischen Überga- bestelle und Verwendungs- stelle durch AN)	Los 10 Los 11
Nach Wahl des AN	Fc-Sotter	Selbstentladewa- gen des AG	Tarifpunkt Mannheim- Waldhof	Los 10 Los 11
Nach Wahl des AN	Kleineisen (Skl, Zw, Wfp, Ks- Päckchen)	Nach Wahl des AN	Oberbaulager IH-Standort Heidelberg Hbf (Transport zwischen Überga- bestelle und Verwendungs- stelle durch AN)	Los 10 Los 11

Mengenbeschränkungen Bahntransport

- Maximale Schotterbereitstellung in Bahnwagen 2.000 t/Tag in 2 getrennten Lieferungen mit mindestens 8 Stunden Abstand. Rückgabefrist der Wagen: 48 h. Keine Wagengestellung und keine Rücknahme am Samstag, Sonntag und am Feiertag.
- Bei der Schotterbestellung (nach Auftragsvergabe) sind die Schottermengen bei Wagen der Gattungen Fcs und Fans 128 in Schritten von 25 Tonnen, bei Wagen der Gattungen Facs 124 und Fas 126 in Schritten von 50 Tonnen anzugeben.
- Maximale Schwellenlieferung 3.000 Schwellen/Tag auf Öffentlichen Wagen. Rückgabefrist der Wagen: 48 h. Keine Wagengestellung und keine Rücknahme am Samstag, Sonntag und am Feiertag.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigegebenen Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Übergabe/Rückgabe Neuschotter in Bau-/Gütertarifstelle

Siehe Anlage 3.3.20.01 ÜSN.

Tarifpunkte**Übergabe-/Tarifbahnhöfe:**

- Bf Mannheim-Waldhof

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 12 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei.

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei

Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Die Arbeiten finden in gesperrten Bahnhofsgleisen statt, die für die Dauer der Umbausperrpausen zu Baugleisen erklärt werden. Die Baugleise werden mit Sh2-Tafeln (Wärterhaltscheiben) gesichert. Das Abstellen von Fahrzeugen im Baugleis ist nicht zulässig.

Über die Ungültigkeit von Signalen im Baugleis und weitergehende Sicherungen wird in den Baubesprechungen entschieden.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

In den Positionen der Leistungsbeschreibung sind keine Angaben zu Transportentfernungen enthalten. Die Transportentfernungen können der Anlage 3.3.19. entnommen werden.

Sperrung Strecke 4020 zwischen Bf Schwetzingen und Bf Hockenheim

Zwischen dem 29.05.2027 und dem 26.06.2027 wird für Weichenerneuerungen in den Bahnhöfen Schwetzingen und Hockenheim der Streckenabschnitt 4020 zwischen Schwetzingen und Hockenheim komplett gesperrt. Damit können Zugfahrten während der Umbausperrpause im Zeitraum vom 14.05.2027 bis zum 28.05.2027 auf dem regulären Laufweg über die Strecke 4020 verkehren. Ab 29.05.2027 bis zum 18.06.2027 müssen Zugfahrten über die Strecke 3400 (d.h. über Bf Germersheim) verkehren.

Bei Fahrten über die Strecke 3400 fahren Züge eingleisig aus Richtung Philippsburg in den Bahnhof Graben-Neudorf ein und halten unmittelbar vor dem Beginn des Baugleises am Einfahrtssignal 38D. Damit sind die Fahrmöglichkeiten innerhalb der gesperrten Umbaugleise eingeschränkt. Die Einschränkung ist in der Terminplanung des AN zu berücksichtigen.

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Zuständigkeiten Schaltantragstellung und Bahnerdung

Alle Abschaltungen der Schaltgruppen erfolgen durch einen Vertreter des AG.

Während der Umbausperrpause für die Gleiserneuerungen vom 14.05.2027 bis 18.06.2027 erfolgt die Bahnerdung der abgeschalteten Schaltgruppen durch Vertreter des AG, für alle weiteren Abschaltungen erfolgt die Bahnerdung durch den Auftragnehmer.

El6-Signale und Arbeitsgrenzenschilder

El6-Signale und Arbeitsgrenzenschilder werden durch den AN beigestellt. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Keine besonderen Anmerkungen, siehe LV.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Keine besonderen Anmerkungen, siehe LV.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Keine besonderen Anmerkungen, siehe LV.

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Bleibt frei.

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei.

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASCII – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-SW-P32

Datenmanagement Region Südwest

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt Fr, den 02.07.2027 zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den

ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Nachweis Verpannmoment

Die in Ril 824.5050 enthaltene Soll-Regelung zur dauerhaften Kennzeichnung der Schwellen mit fortlaufender Nummer, an denen das Verspannmoment nachgewiesen wurde, gilt als vom AN zu erbringende Muss-Leistung.

Vergütung Stopf- und Schweißarbeiten

Für alle Stopf- und Schweißarbeiten sowie für das Herstellen des Spannungsausgleichs erfolgt die Vergütung nur für die einfache Länge / Anzahl des Endzustandes. Überlappungsbereiche durch Aufteilung der Bauabschnitte und / oder mehrmaliges Bearbeiten auf Grund der vom AN gewählten Bautechnologie werden nicht gesondert vergütet.

Neuschienen

Außer dem Abladen der Neuschienen werden keine weiteren Umsetzarbeiten wie Längsverziehen oder Querversetzen vergütet. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Oberbauerneuerung einzukalkulieren.

Kunstholzschnellen FFU74

In den Gleisen 3 und 4 sind FFU-Kunstholzschnellen des Herstellers Sekisui aus Polyurethan mit einer Verstärkung aus Glasfasersträngen einzubauen. Die Verarbeitungsrichtlinie Anlage 3.3.21.01 ist zwingend zu beachten.

Ausbau Packlage und Einbau Ausgleichsschicht

Das Baufeld ist vor Ausführungsbeginn auf Vorhandensein und Tiefe der Packlagen zu erkunden. Sofern Bereiche identifiziert werden, die über die ausgeschriebenen Abschnitte hinausgehen, in denen die Packlagen in den Bereich des Bettungskörpers einragen, sind die Packlagen auszubauen, eine Ausgleichsschicht aus Planumsschutzschichtmaterial Korngemisch 2, Körnung 16/32, mit einer Mindestdicke von 10 cm einzubauen und mit einem Geotextil Anwendungsfall 3.14 abzudecken.

Unabhängig von der Erkundung der Packlage muss das Geotextil Anwendungsfall 3.14 zwingend in folgenden Bereichen eingebaut werden:

Gleis	Von Km	Bis Km
Gleis 3	9,4+425.00	9,4+525.00
	9,5+20.00	9,5+94.00
Gleis 4	9,2+174.28	9,4+146.18
	9,4+151.59	9,4+274.99
	9,4+750.00	9,5+37.03

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4.2 Besondere Leistungen

Siehe Leistungsverzeichnis.

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“.

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Keine besonderen Anmerkungen.

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: [inframaps-Geoviewer](https://inframaps-geoviewer.dbinfra.go.com/re-source/blob/13156556/8c1ed2bb73a041004be2075e1bd4cf42/Streckenoeffnungszeiten-Jfpl-2025-data.pdf) und dbinfrago.com/re-source/blob/13156556/8c1ed2bb73a041004be2075e1bd4cf42/Streckenoeffnungszeiten-Jfpl-2025-data.pdf) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 20-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 20-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.